

56. Inwieweit ist das ausländische Recht für die Rechtswirksamkeit eines dem deutschen Recht unterstellten Vertrages über die Ausübung des Stimmrechts in einer ausländischen Aktiengesellschaft von Bedeutung?

RGZ. §§ 134, 138, 306.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1939 i. S. F. (Kl.) w. M. (Bekl.).
II 19/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der Beklagte und G., sämtlich in Berlin, errichteten im Jahre 1931 in Kopenhagen zusammen mit 4 dänischen Mitgründern eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Kopenhagen. Gegenstand der Gesellschaft war nach § 3 der Satzung vom 27. Juli 1931 die Übernahme und Verwertung einer von dem Kläger erfundenen photoelektrischen Zelle und in Verbindung damit der Erwerb, der Ausbau und die Verwertung von Erfindungen auf elektrotechnischem Gebiete, sowie die Herstellung und der Betrieb lichtelektrischer Anlagen jeder Art. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde auf 125000 dänische Kronen festgesetzt und in 130 A-Aktien (Kapitalgruppe) und 120 B-Aktien (Erfindergruppe) zu je 500 Kronen zerlegt. Der Kläger erhielt B-Aktien im Nennwerte von 50000 Kronen, der Beklagte solche im Nennwerte von 10000 Kronen. Außerdem erwarben der Kläger 6 und der Beklagte 8 A-Aktien. Später wurde das Grund-

kapital auf 114000 Kronen herabgesetzt, ohne daß das Verhältnis der Aktien zueinander geändert worden wäre.

Vor Abschluß des Gründungsvertrages hatten die Parteien am 3. Juli 1931 in Berlin eine schriftlich niedergelegte Vereinbarung getroffen, in der sie sich gegenseitig verpflichteten, ihr auf die B-Aktien entfallendes Stimmrecht stets im gegenseitigen Einvernehmen auszuüben. Falls ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen sein würde, sollten die Auffassung und Entscheidung des Klägers maßgebend sein. Bei Verhinderung eines der Vertragsschließenden an der Ausübung seines Stimmrechts sollte der andere dessen Stimmen vertretungsweise mit übernehmen und sie im Sinne des vorherigen Einvernehmens abgeben. Für den Fall der Verhinderung beider Vertragsteile sollte gemeinsam ein Dritter mit der Vertretung beauftragt werden. Bei einem Streit über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters sollte ebenfalls die Entscheidung des Klägers maßgebend sein.

Durch ein Schreiben vom 12. November 1937 erklärte der Beklagte dem Kläger, daß er seine Unterschrift unter der Vereinbarung vom 3. Juli 1931 zurückziehe und sich damit als von der Vereinbarung entbunden betrachte. Der Kläger ist der Meinung, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, den Vertrag vom 3. Juli 1931 zu kündigen. Er hat beantragt, festzustellen, daß die Kündigung der Vereinbarung vom 3. Juli 1931 durch den Beklagten unwirksam sei und daß die Vereinbarung unverändert zu Recht bestehe. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die Vereinbarung vom 3. Juli 1931 enthalte für ihn eine sittenwidrige Bindung und sei deshalb von Anfang an nichtig gewesen. In jedem Falle sei er berechtigt gewesen, die Vereinbarung aus wichtigem Grunde zu kündigen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Im zweiten Rechtszuge hat der Beklagte noch vorgetragen, die Bindung für das Stimmrecht in der Vereinbarung vom 3. Juli 1931 sei nach dänischem Rechte zu beurteilen; danach könne die Vereinbarung nur als die Erteilung einer jederzeit widerruflichen Vollmacht angesehen werden. Der Kläger ist der Meinung, daß die Vereinbarung vom 3. Juli 1931 ausschließlich nach deutschem Rechte zu beurteilen sei. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsurteil führt aus, die Wirksamkeit der Vereinbarung vom 3. Juli 1931 und die sich daraus für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten seien nach deutschem und nicht nach dänischem Rechte zu beurteilen. Das Abkommen beziehe sich zwar auf die Abstimmung in Generalversammlungen und in sonstigen Sitzungen einer dänischen, in Kopenhagen ansässigen Aktiengesellschaft. Es regele aber nur die Beziehungen der Parteien untereinander und nicht ihre Beziehungen zur Aktiengesellschaft. Das Abkommen sei im Gebiete des deutschen Reiches abgeschlossen, auch dort zu erfüllen, und die Vertragsschließenden seien Reichsdeutsche.

Die Revision erhebt gegen diese Ausführungen keine Angriffe. Durch die Vereinbarung vom 3. Juli 1931 haben sich der Kläger und der Beklagte als künftige Aktionäre einer demnächst, wie beabsichtigt, auch errichteten dänischen Aktiengesellschaft gegenseitig verpflichtet, ihr Stimmrecht in bestimmter Weise auszuüben. Es handelt sich dabei um rein schuldrechtliche Verpflichtungen der Vertragsschließenden untereinander, durch welche die Abstimmung in der Generalversammlung selbst sachlich nicht berührt wird (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 90 [93]). Diese Rechtsauffassung ist jedenfalls insoweit bedenkenfrei, als die Parteien sich verpflichtet haben, ihr Stimmrecht nur im gegenseitigen Einverständnis auszuüben. Sie ist aber auch insoweit begründet, als das Abkommen Bestimmungen über die Vertretung im Falle der Verhinderung einer der beiden Parteien bei der Abstimmung trifft. Auch hier handelt es sich um eine rein schuldrechtliche Bindung, und die Gültigkeit der Abstimmung würde der Gesellschaft gegenüber dadurch, daß eine der Parteien sich über das Abkommen hinweggesetzt hätte, nicht berührt werden. Die Frage, welchem Rechte das Abkommen unterliegt, beantwortet sich daher nach den Grundsätzen des deutschen zwischenstaatlichen Privatrechts über die Beurteilung von gegenseitigen schuldrechtlichen Verträgen. Danach ist für das anzuwendende Recht in erster Linie der Parteiwille maßgebend. Haben die Parteien, wie hier, keine ausdrückliche Vereinbarung über das anzuwendende Recht getroffen, so ist aus den Umständen zu entnehmen, welches Recht sie verständigerweise als maßgebend gewollt haben würden, wenn sie die Frage geregelt hätten. Das Berufungsgericht hat als Umstände, die für die Anwendung des deutschen Rechts sprächen, angeführt, daß der Vertrag

in Deutschland geschlossen und in Deutschland zu erfüllen sei und daß die Parteien deutsche Reichsangehörige seien. Es ist zutreffend, daß der Ort des Vertragschlusses und die deutsche Reichsangehörigkeit der Parteien für die Auffassung des Berufungsgerichts sprechen. Dazu kommt, daß beide Parteien ihren Wohnsitz in Berlin hatten und daß für sie kein Anlaß bestand, die schuldrechtlichen Bindungen untereinander einem fremden Rechte zu unterstellen. Dem Berufungsgericht ist allerdings darin nicht beizutreten, daß auch der Erfüllungsort der Vereinbarung für die Anwendung des deutschen Rechts spreche. Die Parteien haben sich gegenseitig verpflichtet, ihr Stimmrecht in einer dänischen Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Kopenhagen in bestimmter Weise auszuüben. Eine solche Verpflichtung wird in der Regel am Sitze der Gesellschaft, d. h. in Kopenhagen zu erfüllen sein. Der Erfüllungsort ist aber für die Frage, welchem Recht ein schuldrechtlicher Vertrag zu unterstellen ist, nicht allein ausschlaggebend, wenn ihm auch gerade die deutsche Rechtsprechung eine große Bedeutung beigelegt hat. Maßgebend bleibt in erster Linie der Parteiwille; und hier sprechen alle sonstigen Umstände für die Anwendung des deutschen Rechts. Wenn das Berufungsgericht deshalb zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Parteien ihre Rechtsbeziehungen aus dem Abkommen vom 3. Juli 1931 dem deutschen Recht unterstellt haben, so ist darin kein Rechtsirrtum ersichtlich.

2. Die Abstimmungsvereinbarung vom 3. Juli 1931 könnte aber, obwohl der Vertrag nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, dennoch im Hinblick auf das dänische Recht nach §§ 134 und 138 BGB. nichtig sein. Nach § 134 BGB. ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Der Vertrag vom 3. Juli 1931 enthält Bindungen für die Abstimmung in einer dänischen Aktiengesellschaft. Das Berufungsgericht hat eine Feststellung darüber, ob solche Abstimmungsbindungen nach dänischem Aktienrecht zulässig sind, nicht getroffen. Wenn das nicht der Fall wäre, so würde die Vereinbarung vom 3. Juli 1931 gegen ein ausländisches Verbotsgesetz verstoßen. Ausländische Verbote sind für den deutschen Richter nicht unbedingt maßgebend, und der Verstoß gegen ein ausländisches Gesetz begründet deshalb nicht die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nach § 134 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 241 [243]; RG. in Warnspr. 1912 Nr. 241; RG. in Gruchots Beitr. Bd. 61 S. 461 und Bd. 66 S. 104). Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein ausländisches Verbotsgesetz verstößt,

kann aber nach deutschem Rechte gemäß § 138 BGB. wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein, wenn das ausländische Verbot zwar nicht, wie in RGZ. Bd. 108 S. 243 ausgeführt ist, durch allen Kulturstaaten gemeinsame rechtlich-sittliche Ermägungen, wohl aber durch die deutschen Anschauungen über die guten Sitten, das deutsche gesunde Volksempfinden gerechtfertigt wird. Für diese Beurteilung kann auch das deutsche Aktienrecht möglicherweise von Bedeutung sein; die Ansicht der Revision, daß das deutsche Aktienrecht nicht berücksichtigt werden dürfe, weil es sich um eine Vereinbarung über die Abstimmung in einer dänischen Aktiengesellschaft handele, trifft daher nicht unter allen Umständen zu. Nach deutschem Rechte werden Abstimmungsverträge unter Aktionären nicht grundsätzlich und ohne weiteres als rechts- oder sittenwidrig angesehen (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 273, Bd. 119 S. 386 [388], Bd. 133 S. 90 [95]). Daran ist auch unter den gewandelten Lebens- und Rechtsanschauungen der Gegenwart festzuhalten (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 4. Februar 1936 in HR. 1936 Nr. 747 und vom 1. Juli 1938 in JW. 1938 S. 2833 Nr. 26). Sollte das dänische Recht der schuldrechtlichen Bindung der Aktionäre in der Abstimmung die Rechtswirklichkeit versagen, so würde das für die Gültigkeit der Vereinbarung vom 3. Juli 1931 nach deutschem Rechte unbeachtlich sein. Etwas anderes wäre es, wenn das dänische Aktienrecht die Abgabe der Stimme eines durch einen Abstimmungsvertrag gebundenen Aktionärs für unzulässig erklären und einer solchen Abstimmung im Verhältnis zu der Gesellschaft die rechtliche Anerkennung versagen sollte. Dann würde die Vereinbarung vom 3. Juli 1931 auf eine aus Rechtsgründen unmögliche Leistung gerichtet und nach § 306 BGB. nichtig sein. Die Stimmabgabe findet in Dänemark statt, und bei einer im Auslande zu erfüllenden Verpflichtung wird die Unmöglichkeit auch durch ein dortiges, im Inlande nicht anwendbares Verbotsgesetz begründet (vgl. RGZ. Bd. 93 S. 182 [184]). Im übrigen würde die Stimmabgabe im Verhältnis zur dänischen Aktiengesellschaft auch dann nach dänischem Rechte zu beurteilen sein, wenn die Abstimmung im Gebiete des deutschen Reiches stattgefunden hätte. Das Berufungsgericht hat über die Gültigkeit der Abgabe vertraglich gebundener Stimmen gegenüber der Gesellschaft nach dänischem Aktienrecht nichts festgestellt. Der Beklagte hat auch nicht behauptet, daß eine derartige Stimmabgabe nach dänischem Rechte der Aktien-

gesellschaft gegenüber unwirksam sei, und aus dem dänischen Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 15. April 1930 (Lovtidenden A Nr. 18 vom 19. April 1930 S. 663 bis 687, in deutscher Übersetzung in der Ztschr. f. ausl. und intern. Privatrecht 1930 S. 666 flg.) läßt sich eine solche Bestimmung nicht entnehmen. Nach § 56 Abs. 6 des Gesetzes darf ein Aktionär nicht selbst, durch einen Bevollmächtigten oder als Bevollmächtigter für andere an der Abstimmung über Fragen teilnehmen, die einen Rechtsstreit gegen ihn selbst oder gegen einen Dritten betreffen, soweit er dabei ein Interesse bedeutenderer Art hat, das dem der Gesellschaft zuwiderlaufen kann. Weiter kann nach § 56 Abs. 7 die Stimmabgabe eines Aktionärs auf eine kurz befristete Klage der Verwaltung oder von Aktionären mit einem Zehntel des Aktienkapitals nachträglich für ungültig erklärt werden, wenn sie nachweislich durch seine Beteiligung an Spekulationsgeschäften in Aktien der Gesellschaft bestimmt war. Nach der amtlichen Begründung zu dem Gesetz (vgl. Menzel in Ztschr. f. ausl. und intern. Privatrecht 1930 S. 662) war ursprünglich ein Ausschluß des Stimmrechts auch für die Abstimmung über Verträge beabsichtigt, an denen der Aktionär beteiligt war. Davon wurde aber mit dem Bemerken abgesehen, daß die Gerichte nach den allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit hätten, Beschlüsse deshalb aufzuheben, weil sie im wesentlichen Maße gegenüber der Gesellschaft oder anderen Aktionären als unbillig befunden werden müßten. Die Nichtigkeit des Abstimmungsvertrages vom 3. Juli 1931 läßt sich danach auch nicht wegen Unmöglichkeit der Leistung aus § 306 BGB. herleiten . . .